Kreis Mettmann
Der Landrat

☒ **Anhörung**

☐ **Befreiung**

☐ **Sonstiges**

Vorlagen Nr. 61/029/2021

öffentlich

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Keggenhoff, Verena	Datum: 29.03.2021 Az.: 61-3

Beratungsfolge	**Termine**	**Art der Entscheidung**
Beirat der Unteren Naturschutzbehörde	05.05.2021	Anhörung

Bebauungsplan XI 2A 1. Änderung "Unterbacher Straße / Am Maiblümchen" der Stadt Erkrath, Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch und § 20 Absatz 4 Landesnaturschutzgesetz NRW

☐ Entwicklungsziel 1 - Erhaltung
☒ Entwicklungsziel 2 - Anreicherung
☐ Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung
☐ Entwicklungsziel 4 - Ausbau
☐ Entwicklungsziel 5 - Ausstattung
☐ Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung

☐ Naturschutzgebiet
☐ Naturdenkmal
☐ Landschaftsschutzgebiet
☐ Geschützter Landschaftsbestandteil
☐ Brachfläche
☐ Sonstiges

☐ FFH-Gebiet
☐ 300m Zone zum FFH-Gebiet

Beschlussvorschlag:
Der Beirat stimmt der Verwaltungsabsicht zu, im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes XI 2A 1. Änderung “Unterbacher Straße / Am Maiblümchen“ der Stadt Erkrath keine Bedenken abzugeben, aber die Anregung gemäß Punkt 3.2.5 dieser Vorlage geltend zu machen.

Bebauungsplan XI 2A 1. Änderung "Unterbacher Straße / Am Maiblümchen" der Stadt Erkrath, Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch und § 20 Absatz 4 Landesnaturschutzgesetz NRW

1. Allgemeine Informationen

1.1. Anlass der Vorlage

Anlass für die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans XI 2A "Unterbacher Straße / Am Maiblümchen“ ist laut Aussage der Stadt Erkrath die Notwendigkeit der Schaffung von Wohnraum, besonders im geförderten Segment. Nach Abriss des vorhandenen Bestandsgebäudes ist die Errichtung eines Mehrfamilienhauses im geförderten Wohnungsbau beabsichtigt. Dazu heißt es in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf:

„Die bisherigen Festsetzungen schränken die derzeitige Entwicklung der Wohngebietsfläche aufgrund des geringen Baufensters beträchtlich ein. Die Maße orientieren sich dabei an dem Bestandsgebäude, welches ehemals als Obdachlosenunterkunft genutzt wurde und mittlerweile leer steht.

Zur Schaffung von Wohnraum, insbesondere im geförderten Segment, ist eine Änderung der bislang getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans erforderlich. Als Art der baulichen Nutzung wird im Plangebiet ein allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Darüber hinaus verfolgt die Änderungsplanung das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine intensivere bauliche Ausnutzung im Sinne einer Nachverdichtung des Grundstücks zu schaffen.“

1.2. Örtlichkeit und Dimensionierung des Vorhabens

Das Gebiet des Änderungsbauungsplans liegt im Stadtteil Unterfeldhaus. Die Größe des Plangebiets beträgt etwa 2.786 m². Die genaue Abgrenzung des Plangebiets ergibt sich aus dem untenstehenden Luftbild mit Darstellung des Änderungsbereichs des Bebauungsplans (Abb. 1).

1.3. Beschreibung des derzeitigen Zustands

Die Flächen im Plangebiet werden derzeit nur noch in geringen Teilen genutzt. Auf dem Grundstück der Straße Am Maiblümchen 41 befindet sich neben einer Trafo-Station ein leerstehendes zweigeschossiges Gebäude, welches ehemals als Obdachlosenunterkunft diente. Nach Auskunft des Fachbereichs Immobilienmanagement Neubauprojekte der Stadt Erkrath ist die Trafo-Station nach derzeitigem Kenntnisstand noch in Betrieb. Im nordöstlichen Bereich des Plangebiets ist auf der Verkehrsfläche mit Grüngestaltung an der Ecke Max-Planck-Straße / Am Maiblümchen zurzeit ein Mahnmal für die CO-Pipeline der IG Erkrath in Form eines Gedenksteins und weißer Holzkreuze aufgestellt. Weitere im Plangebiet befindliche Flächen werden als Straßenverkehrsflächen mit dazugehörigen Fuß- und Radwegen sowie als straßenbegleitende Grünfläche genutzt.

Abb. 1: **Luftbild des Plangebietes**, rot umrandet: Geltungsbereich Bebauungsplan XI 2A 1. Änderung (Quelle: Stadt Erkrath)

2. Planungsgrundlagen

2.1. Verhältnis des Bebauungsplans zum Regionalplan

Abb. 2: **Darstellung des Regionalplans Düsseldorf** (Blatt 25), Plangebiet in hellblau umrissen (Quelle: Bezirksregierung Düsseldorf)

In der Begründung zum Bebauungsplan führt die Stadt Erkrath Folgendes aus: „Die im Regionalplan Düsseldorf festgehaltenen Vorgaben sind aus den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) entwickelt. Der westliche Teil des Geltungsbereichs der 1. Änderung mit dem zur Bebauung vorgesehenen Grundstück an der Straße Am Maiblümchen 41 ist im Regionalplan Düsseldorf (Blatt 25) als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Die Grünfläche Ecke Am Maiblümchen / Max-Planck-Straße, die gegebenenfalls zur Unterbringung der erforderlichen Stellplätze vorgesehen ist, wird im Regionalplan Düsseldorf als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der Freiraumfunktion „regionale Grünzüge“ zur Erhaltung und zum Schutz bedeutender freiraum- und siedlungsbezogener Funktionen dargestellt. Die Größe des Vorhabens liegt deutlich unterhalb der Darstellungsschwelle des Regionalplans (5 ha). Nach Absprache mit der Bezirksregierung Düsseldorf bestehen vor diesem Hintergrund keine regionalplanerischen Bedenken gegen den vorliegenden Sachverhalt. Da die Fläche als zum ASB gehörend angesehen wird, bedarf es in diesem Fall keiner Regionalplanänderung.“

Aus dieser Darstellung kann im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung das geplante Wohngebiet entwickelt werden.

2.2. Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan

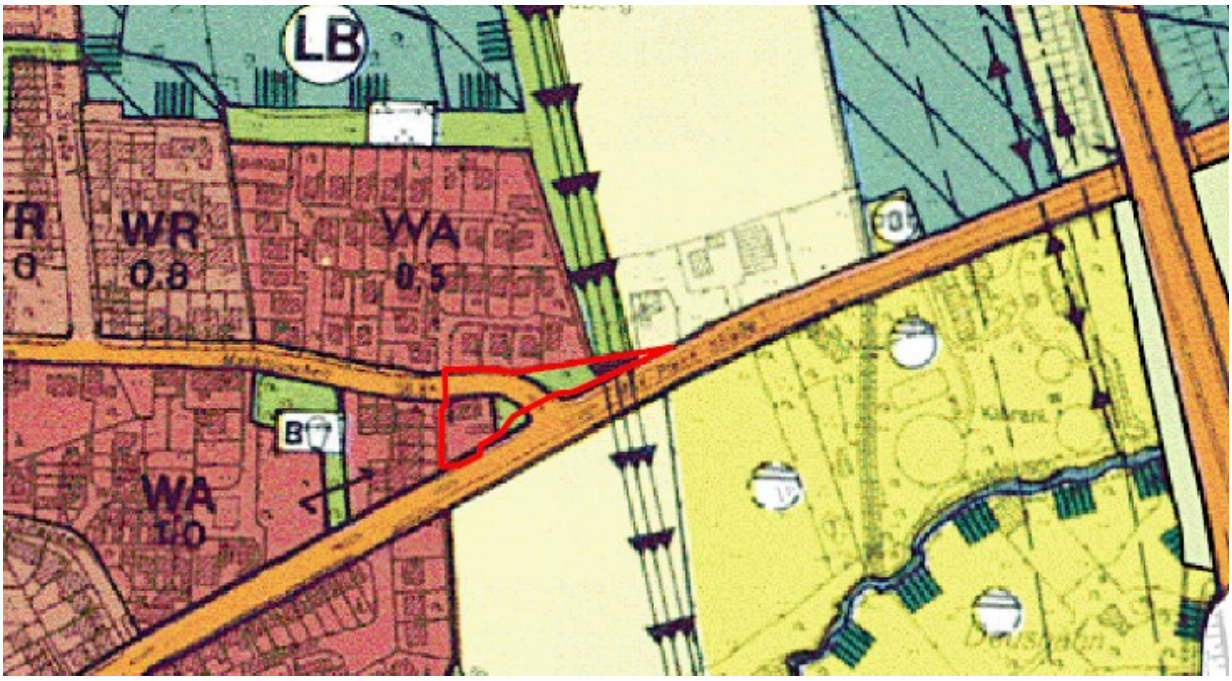

Abb. 3: Ausschnitt des Flächennutzungsplans der Stadt Erkrath mit Darstellung des Änderungsbereichs des Bebauungsplans XI 2A (Quelle: Stadt Erkrath)

Im Flächennutzungsplan wird die westliche Plangebietsfläche als allgemeines Wohngebiet dargestellt. Teilflächen sind als örtliche Verkehrsstraßen sowie im Bereich der Kreuzung als Grünfläche abgebildet. Im östlichen Bereich des Plangebiets sind zudem Gas- und Mineralölfernleitungen sowie eine Raffineriegasleitung eingetragen. Da die beabsichtigte Planung nicht vollständig den Darstellungen des Flächennutzungsplans entspricht, werden die Flächen laut Begründung der Stadt Erkrath im Wege der Berichtigung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ohne förmliches Verfahren angepasst.

2.3. Verhältnis des Bebauungsplans zum Landschaftsplan

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes (siehe unten) im Entwicklungsraum A 1.2-4 „Kolksbruch“. Der Entwicklungsraum ist mit dem Ziel „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ belegt. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden nicht überplant.

In § 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz NRW heißt es: Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans […] außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

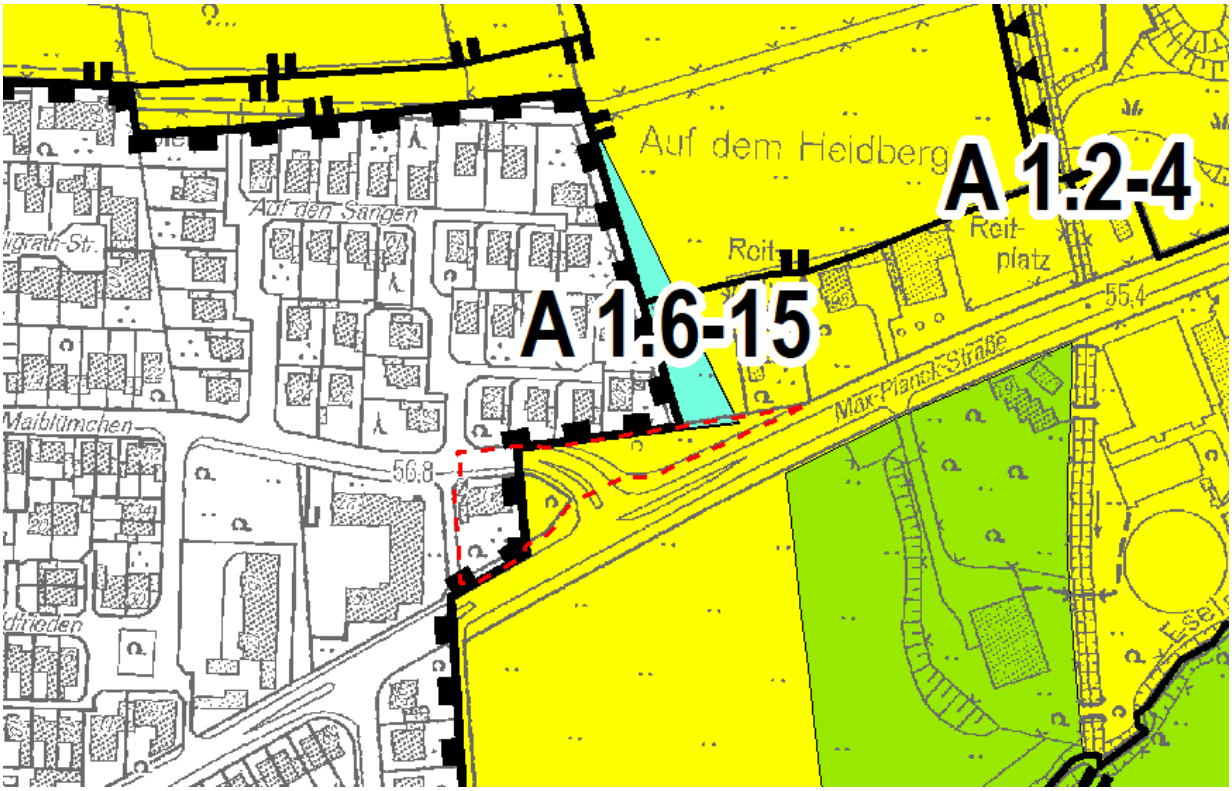

Abb. 4: **Auszug aus dem Landschaftsplan Kreis Mettmann,** rot umrandet: Geltungsbereich BP XI 2A 1. Änderung (© Geodatenbasis: Kreis Mettmann)

Mit dem „Entwicklungsziel Anreicherung“ enthält der Landschaftsplan eine Darstellung, die Darstellungen des Bebauungsplans entgegensteht. Somit müsste mit Inkrafttreten des Bebauungsplans die widersprechende Darstellung des Landschaftsplanes außer Kraft treten. Da die 1. Änderung des Bebauungsplans XI 2A aus dem Regionalplan entwickelt ist, besteht für den Träger der Landschaftsplanung planungsrechtlich keine Möglichkeit, gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW der Bauleitplanung zu widersprechen. Vielmehr ist in einem solchen Fall die Landschaftsplanung gemäß § 20 Abs. 5 LNatSchG NRW an die Ziele der Raumordnung aus dem Regionalplan (hier ASB) anzupassen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans XI 2A setzt im westlichen Bereich Grünflächen fest. Auf diese Flächen kann sich der Landschaftsplan gemäß § 7 Abs. 2 LNatSchG NRW unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen ausdehnen. Das heißt in diesem Fall, dass die Darstellungen für diese Flächen nicht zurücktreten müssen (s. Abb. 5). Hier ist eine sog. „Doppeldeckung“ möglich.

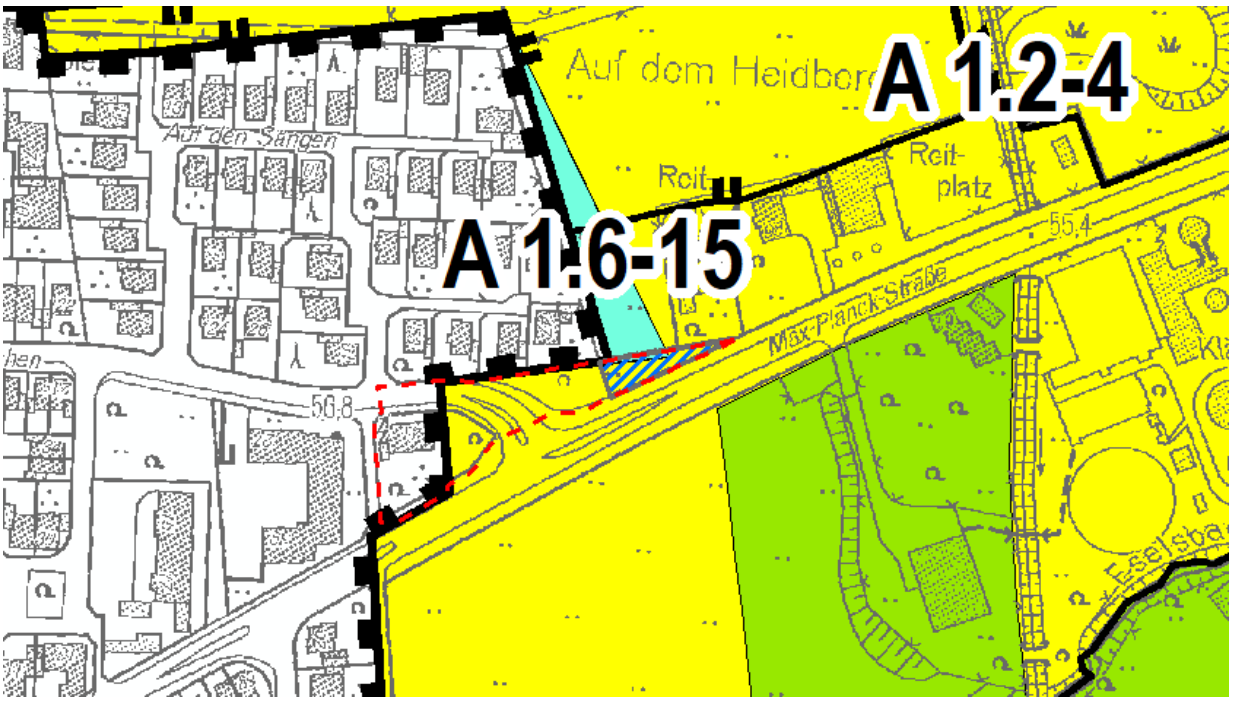

Abb. 5: **Auszug aus dem Landschaftsplan Kreis Mettmann:** rot umrandet: Geltungsbereich BP XI 2A 1. Änderung, blau schraffiert: Flächen die im Rahmen der Doppeldeckung im Landschaftsplan verbleiben können (© Geodatenbasis: Kreis Mettmann)

3. Weitere Inhalte der Stellungnahme des Kreises als untere Naturschutzbehörde im bauplanungsrechtlichen Beteiligungsverfahren

3.1. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege / Eingriffsregelung

Das Planverfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB abgewickelt. In Anwendung des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Es besteht auch keine Pflicht zur Erarbeitung eines Umweltberichtes.

3.2. Artenschutz

3.2.1 Ergebnisse:

Fledermäuse:

Im Rahmen der faunistischen Erfassungen zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (siehe Anlage 2) wurden mehrere Kontrollen zum Vorkommen von Fledermäusen durchgeführt. Dabei konnte Anfang Juli 2020 ein Quartier der Zwergfledermaus nachgewiesen werden.

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt.

Für die Zwergfledermaus konnte im Juli 2020 ein Quartiervorkommen mit mind. 18 Individuen im Gebäude nachgewiesen werden. Aufgrund der Anzahl der Individuen sowie der Nachweiszeit ist von einer Wochenstube auszugehen. Wochenstubenkolonien sind in der Regel ortstreu. Es werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11 bis 12 Tage wechseln. Sie nutzen jedoch zumeist über die Jahre zur gleichen

Zeit die gleichen Quartiere (LANUV 2020a, BfN 2020). Das Quartier ist daher als Teil eines Quartierverbundes zu bewerten.

Mit dem vorhabenbedingten Gebäudeabriss kommt es zum Verlust der Fortpflanzungsstätte. Ebenso ist eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos nicht auszuschließen, da sich während der Abbruchmaßnahmen die Wochenstubenkolonie bzw. einzelne Individuen im Gebäude aufhalten können. Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG würden erfüllt. Die Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird daher erforderlich.

Vögel:

Im Rahmen der durchgeführten Begehungen konnte kein Nachweis von planungsrelevanten Vogelarten im Untersuchungsraum erbracht werden. In einer Birke am Bestandsgebäude wurde ein besetztes Nest der Ringeltaube festgestellt. Für den Hausrotschwanz besteht Brutverdacht in einer Nische unter dem Dachvorsprung. Des Weiteren wurden Rotkehlchen, Kohl- und Blaumeise im Untersuchungsraum beobachtet.

Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen wurden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (siehe Anlage 2) formuliert und in die textlichen Festsetzungen übernommen. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

3.2.2 Vermeidungsmaßnahmen:

- Im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung werden abzubrechende Gebäude kurz vor den Abrissarbeiten auf aktuellen Fledermausbesatz (z.B. witterungsbedingt in Quartieren verbliebene Individuen) kontrolliert. Der Abriss erfolgt möglichst im Oktober (genaue Festlegung des Zeitfensters nach Expertenabschätzung, da zeitliche Verschiebungen je nach Witterung möglich sind) und somit außerhalb der Wochenstubenzeiten und vor der Winterruhe von Gebäude bewohnenden Fledermäusen.

- Um baubedingte Verluste von Nestern, Eiern und Jungvögeln zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreimachung, die Beseitigung von Gehölzen sowie der Gebäudeabbruch ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten mitteleuropäischer Brutvogelarten (März bis September). Gehölze und Strukturen, die als Brutstandorte geeignet sind, dürfen demnach nur in der Zeit von Oktober (01.10.) bis Februar (28.02.) entfernt werden (nach § 39 Abs. 5 BNatSchG).

- Sollte der Abbruch von Gebäuden während der Brut- und Aufzuchtzeit (März bis September) erfolgen müssen, ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sicherzustellen, dass sich keine gebäudebrütenden Vogelarten bzw. deren Nester und Gelege an den abzubrechenden Gebäuden befinden. Gegebenenfalls sind entsprechende Vergrämungsmaßnahmen anzuwenden (z. B. Anbringen von Flatterband an der Fassade ab Mitte März), um ein Wiederansiedeln von Brutvögeln zu vermeiden. Ein Abbruch darf nur dann durchgeführt werden, wenn sich keine Nester an den Gebäuden befinden oder wenn die Brut bereits (erfolgreich) abgeschlossen wurde.

3.2.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme

Zum Ersatz des Verlustes eines Wochenstubenquartiers werden insg. 10 Fledermauskästen für die Zwergfledermaus aufgehängt. Der im Folgenden beschriebene Maßnahmeninhalt entspricht – auf den Einzelfall des Vorhabens bezogen konkretisiert – der Maßnahme FL1.1.1 des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ des MKULNV NRW (2013).

Die neu zu schaffenden Quartiere müssen in direkter Umgebung angelegt werden; als max. Entfernung zum abzureißenden Gebäude ist 1 km anzusetzen (westlich der A 3 und nördlich der A 46). Die neu zu schaffenden Quartiere (Einflug) sollten mindestens 3 m hoch angelegt

werden, um Eingriffe durch Personen oder Haustiere zu vermeiden. Nach Möglichkeit sollten Quartiere nach Westen oder Osten exponiert werden. Auch eine Exponierung nach Süden ist möglich, hier sollte auf eine direkte Sonneneinstrahlung, die zu einer Überhitzung führen kann, verzichtet werden. Eine Anflugöffnung nahe einer Hausecke oder einer anderen auffälligen Struktur am Gebäude (Giebel, Erker, Fensterbank) erleichtert den Tieren das Auffinden des Quartiers. Kollisionsgefahren sind zu vermeiden (Ein-/Ausflugbereich nicht in unmittelbarer Nähe zu Straßen bzw. in Ausrichtung auf eine Straße).

Maßnahmenkonzept der Stadt Erkrath

Auf Basis der obengenannten, im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag festgelegten Vorgaben, hat das Büro Froelich und Sporbeck ein Maßnahmenkonzept (siehe Anlage 3) entwickelt. Im März 2021 wurde von der Stadt Erkrath mit der Umsetzung dieses Maßnahmenkonzepts begonnen.

Standort und Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme

Die Ersatzmaßnahme wurde am Standort Regenbogenschule in Erkrath realisiert. Die Entfernung zum derzeitigen Quartier beträgt ca. 500 m, sodass der räumliche Zusammenhang vorliegt.

Es konnten die Fassaden verschiedener Gebäude genutzt werden. Die vorgeschlagenen Fassaden stellen sich als geeignet dar.

Es wurden im März 2021 insgesamt zehn Fledermauskästen aufgehängt (siehe Abb. 2 der Anlage 3 (S. 7)). Es wurden verschiedene Modelle gewählt, um die Annahmewahrscheinlichkeit zu erhöhen.

Folgende Standorte an der Regenbogenschule sind im Rahmen einer Abstimmung mit der Ökologischen Baubegleitung, der unteren Naturschutzbehörde und dem Fachbereich Stadtplanung festgelegt worden:

- 4 Kästen an der Südfassade der Kita Unterfeldhaus (Millrather Weg 65)
- 2 Kästen an Nordfassade der Sporthalle der Regenbogenschule (Millrather Weg 67)
- 2 Kästen an der Ostfassade der Sporthalle der Regenbogenschule (Millrather Weg 67)
- 2 Kästen an Bäumen im südlichen Grundstücksbereich der Regenbogenschule

Die Anbringung der Kästen erfolgte mithilfe einer ökologischen Baubegleitung. Zudem erfolgte eine Kotübertragung aus dem vorhandenen Zwergfledermaus-Quartier durch die ökologische Baubegleitung, da dies zu einer höheren Annahmewahrscheinlichkeit der Kästen führt. Die Fledermauskästen wurden noch vor Beginn der Wochenstubenzeit angebracht, sodass die Individuen die Möglichkeit haben, die neuen Quartiere frühzeitig zu finden.

3.2.4 Erfolgskontrolle

Folgende Erfolgskontrolle der Maßnahmen ist vorgesehen:

Aufgrund der hohen Prognosesicherheit ist im Allgemeinen eine Wirksamkeit der Maßnahme nach zwei Jahren anzunehmen. Ein maßnahmen- bzw. populationsbezogenes Monitoring ist nach MKULNV (2013) nicht notwendig. Die Vorlaufzeit von mindestens zwei Jahren vom Aufhängen der Ersatzquartiere bis zum Abriss des Bestandsgebäudes kann verkürzt werden, wenn die Kästen regelmäßig durch Ausflug- und Schwärmphasenkontrollen auf Besatz kontrolliert werden und ein solcher vor Ablauf der zwei Jahre nachgewiesen kann.

Im Rahmen einer Erfolgskontrolle werden die angebrachten Fledermauskästen an drei Begehungen auf einen Besatz hin überprüft. Sollte kein Besatz nachgewiesen werde, werden drei zusätzliche Begehungen notwendig. Sollte auch nach sechs Begehungen kein Besatz nachgewiesen werden, müssen zwei Jahre abgewartet werden, bis das Bestandsgebäude abgerissen werden kann. Sollte im Rahmen der Erfolgskontrolle ein Besatz festgestellt werden, ist anzunehmen, dass die Maßnahme erfolgreich umgesetzt wurde und das Bestandsgebäude kann vorzeitig (nach einem Jahr) abgerissen werden.

Die Begehungen orientieren sich an den Erfassungen zur Fledermausfauna. Sie beginnen im April und können bis Oktober fortgeführt werden. Es werden Erfassungen mit einem Batcorder sowie über Sicht durchgeführt. Die Begehungszeiten orientieren sich an den Schwärmphasenzeiten bzw. werden als Ausflugkontrolle durchgeführt. Im Folgenden wird die zeitliche Abfolge der Untersuchungen dokumentiert:

- **März 2021**: Aufhängen der Ersatzquartiere vor Beginn der Wochenstubenzeit
- **April bis Oktober 2021**: Erfolgskontrolle an den Ersatzstandorten (drei reguläre Erfassungen, drei optionale Erfassungen)

Bei Nachweis von Fledermäusen in den Ersatzquartieren:

→ Abriss des Gebäudes Ende 2021, nach Ende der Wochenstubenzeit

Ohne Nachweis von Fledermäusen in den Ersatzquartieren:

→ Abriss des Gebäudes Ende 2022, nach Ende der Wochenstubenzeit.

Davon unabhängig wird im Rahmen des Abbruchs eine ökologische Baubegleitung notwendig, die einen Leerstand der potenziellen Verstecke prüft. Diese Maßnahme ist ebenfalls in der Artenschutzprüfung (Stufe II) festgehalten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass beim Gebäudeabriss auch eine Bauzeitenregelung für die Avifauna besteht, die ebenfalls zu berücksichtigen ist.

3.2.5 Beurteilung und Anregung der unteren Naturschutzbehörde

Die vorgeschlagene vorgezogene Ausgleichsmaßnahme geht aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde konform mit den Vorgaben des LANUV (Maßnahme FL1.1.1 des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ des MKULNV NRW, 2013). Unter Einhaltung aller vorgesehenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht mit dem Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen.

In Abstimmung mit der Stadt Erkrath wird jedoch angeregt, zusätzlich zu den Ersatzquartieren am Standort Regenbogenschule auch am Neubaugebäude am Maiblümchen geeignete Ersatzquartiere anzubringen. Die Stadt Erkrath hat dieser freiwilligen Maßnahme bereits zugestimmt und diese im Maßnahmenkonzept Zwergfledermaus (Anlage 3, S. 5 „Ersatzgebäude“) verankert. Es werden wochenstubengeeignete Quartiere zum Einbau in die Fassade am geplanten Neubau angebracht. Dadurch kann ein zusätzliches Quartierangebot für Fledermäuse geschaffen werden, welches eine hohe Annahmewahrscheinlichkeit bietet.

4. Gesamtbeurteilung der geplanten Maßnahme

Die 1. Änderung des Bebauungsplans XI 2A „Unterbacher Straße / Am Maiblümchen wird aus dem Regionalplan entwickelt. Die untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, unter Einhaltung aller im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellten Schutz-, Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens keine Bedenken abzugeben, jedoch die unter Punkt 3.2.5 genannte Anregung vorzubringen.

Anlagen:

Anlage 1: Bebauungsplanentwurf XI 2A 1. Änderung „Unterbacher Str. / Am Maiblümchen“
Anlage 2: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Anlage 3: Maßnahmenkonzept Zwergfledermaus der Stadt Erkrath